



Bund Deutscher Verwaltungsrichter
und Verwaltungsrichterinnen

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Strukturen des Besoldungs- und Umzugskostenrechts

- Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz - BesStMG -

Der Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen (BDVR) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat. Er äußert sich wie folgt:

Das Artikelgesetz sieht zahlreiche Änderungen vor, zu denen in Ihrer Gänze nur nach längerer Prüfung Stellung genommen werden könnte. Der BDVR beschränkt sich wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit im Wesentlichen auf die auch für Richterinnen und Richter im Bundesdienst bedeutsamen Änderungen.

Zu Art. 1 Nr. 2 BesStMG - Streichung von § 3a BBesG:

Der BDVR begrüßt die Streichung der Besoldungskürzung für Beamte, Richter und Soldaten, die in Bundesländern arbeiten, in denen anlässlich der Einführung der zweiten Stufe der Pflegeversicherung kein Feiertag gestrichen wurde. Die Differenzierung der Besoldung für die Beamten und Richter im Bundesdienst nach der Feiertagsgesetzgebung der Bundesländer ist systemfremd, sachwidrig und hat in der Vergangenheit immer wieder zu Unzufriedenheit bei der Versetzung und Abordnung von Beamten und Richtern geführt.

Zu Art. 1 Nr. 18 BesStMG - Neuregelung des Familienzuschlags:

Halbierung des Ehegattenzuschlags (§ 40 Abs. 1 Nr. 1 BbesG - neu, Anhang V zum BBesG - neu):

Der BDVR lehnt die geplante Neuregelung des Ehegattenzuschlags (Familienzuschlag Stufe 1) ab. Derzeit haben verheiratete Beamte, Richter und Soldaten Anspruch auf die Zahlung von Familienzuschlag der Stufe 1. Steht auch der der Ehegatte im öffentlichen Dienst oder ist er nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt steht ihm nur die Hälfte des Familienzuschlags der Stufe 1 zu. Der Gesetzentwurf sieht vor, verheirateten Beamten, Richtern und Soldaten zukünftig generell nur noch einen halben Familienzuschlag der Stufe 1 zu bezahlen. Die Verringerung des Familienzuschlags in Fällen, in denen auch der Ehepartner im öffentlichen Dienst arbeitet oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, soll im Gegenzug wegfallen. Die Regelung wird mit dem Wunsch gerechtfertigt das tatsächlich schwierige Verfahren der Anrechnungsprüfung nach bisherigem Recht abzuschaffen und damit Haushaltsmittel einzusparen, um die geplante Anhebung des Familienzuschlags der Stufe 2 für das erste und zweite Kind zu finanzieren.



Bund Deutscher Verwaltungsrichter
und Verwaltungsrichterinnen

Diese Regelung benachteiligt Familien, in denen nur ein Ehepartner im öffentlichen Dienst arbeitet, die kinderlos sind oder die aufgrund der Lebenssituation ihrer Kinder keinen Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 2 mehr haben; mithin typischerweise ganz junge Familien und Pensionäre. Das ist vor allem bei Beamten in niedrigeren Besoldungsgruppen nicht hinnehmbar. Ihnen sollte weiterhin das Recht eingeräumt werden, den vollen Familienzuschlag der Stufe 1 zu beziehen, wenn ihr Ehepartner nicht im öffentlichen Dienst tätig ist oder Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat. Gegebenenfalls könnte das Nachweisverfahren stattdessen effizienter geregelt werden.

Wegfall des Familienzuschlags der Stufe ein für verwitwete Beamte, Richter und Soldaten ab dem fünfundzwanzigsten auf den Sterbemonat des Ehegatten folgenden Monats (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 BBesG - neu):

Der BDVR lehnt den durch den Gesetzentwurf geplanten Wegfall des Familienzuschlags der Stufe 1 ab dem fünfundzwanzigsten des auf den Sterbemonat des Ehegatten folgenden Monats ab. Die Regelung trifft typischerweise Beamte, Richter und Soldaten, die sich bereits im Pensionsalter befinden. Diese Gruppe verfügt regelmäßig über deutlich geringere Einkommen als aktive Beamte. Zudem sind sie viel weniger als aktive Beamte in der Lage sich auf die durch die Neuregelung bewirkten Einkommensverluste einzustellen. Gerade bei Beamten in niedrigeren Besoldungsgruppen kann die geplante Regelung daher zu unzumutbaren finanziellen Härten führen.

Wegfall des Familienzuschlags für geschiedene Beamte, Richter und Soldaten (§ 40 Abs. 1 BBesG - neu):

Der Gesetzentwurf sieht vor, den Familienzuschlag der Stufe 1 für geschiedene Beamte, Richter und Soldaten, die ihrem früheren Ehegatten zum Unterhalt verpflichtet sind, ganz wegfallen zu lassen. Zur Begründung wird ausgeführt, Geschiedene seien typischerweise nicht unterhaltspflichtig (gegenüber einem Partner). Der BDVR lehnt auch diese Neuregelung ab. Mit einer Scheidung steigt der finanzielle Bedarf beider (ehemaligen) Ehepartner typischerweise an, da nunmehr zwei Haushalte statt eines Haushalts finanziert werden müssen. In einer solchen Situation den Familienzuschlag der Stufe 1 sofort zu streichen erhöht den finanziellen Druck in dieser Situation unnötig weiter. Das gilt insbesondere für Beamte in niedrigen Besoldungsgruppen. Die dem Dienstherrn obliegende Verpflichtung zur Fürsorge und zur Alimentation seines Beamten gebietet es, denn in dieser finanziell bedrängten Situation nicht mit der ihn treffenden Unterhaltsverpflichtung alleine zu lassen, sondern - jedenfalls vorübergehend - weiter zu unterstützen.



Bund Deutscher Verwaltungsrichter
und Verwaltungsrichterinnen

Zahlung des Familienzuschlags an Teilzeitbeschäftigte in voller Höhe (§ 39 Absatz 3 BBesG - neu):

Nach § 39 Abs. 3 BBesG - neu - findet § 6 BBesG, der die Verminderung der Bezüge bei Teilzeitbeschäftigung regelt, auf den Familienzuschlag keine Anwendung. Die Regelung hätte zur Folge, dass der Familienzuschlag an Teilzeitbeschäftigte - anders als bisher - grundsätzlich in voller Höhe gezahlt wird. Der BDVR begrüßt die im Gesetzentwurf vorgesehene Zahlung des vollen Familienzuschlags an Teilzeitbeschäftigte. Sie kann die Entscheidung für den Abschluss einer Teilzeitvereinbarung, z.B. zur Erziehung von Kindern oder Pflege von nahen Angehörigen erleichtern und finanziell leichter verkraftbar machen, als bisher. Jedoch sollte erwogen werden, ob die Regelung aus systematischen Gründen nicht besser in § 6 aufzunehmen ist.

Zu Art. 3 BesStMG - Erhöhung des Familienzuschlags der Stufe 2 für das erste und zweite Kind:

Der BDVR begrüßt die Anhebung des Familienzuschlags der Stufe 2 für das erste und zweite Kind um jeweils 120,- €. Die Anhebung stellt einen wichtigen Schritt zur Verbesserung der finanziellen Situation von Beamten mit Kindern dar. Er ist allerdings noch nicht mutig genug. Denn noch immer wird für das erste und das zweite Kind ein Familienzuschlag bezahlt, der deutlich hinter dem Zuschlag für das dritte und jedes weitere Kind zurückbleibt. Zur Versorgung des ersten und zweiten Kindes muss der Beamte daher weiterhin auf seine Kernbesoldung zurückgreifen und damit seinen und seiner Familie Lebensumstände einschränken. Nur ein Kinderzuschlag auf der Höhe des Niveaus des Kinderzuschlags der Stufe 2 für das dritte Kind würde dies vermeiden.

Zu Artikel 1 Nummer 46 (Nr. 129 bis Nr. 138 Anlage IX - neu):

Der BDVR begrüßt die Neuregelung der Zulage bei Verwendung von Richtern bei den obersten Bundesbehörden und den obersten Gerichtshöfen des Bundes. Die bisherige Regelung sieht vor, dass die Zulage 12,5 % des Endgrundgehalts einer in der Anlage IX näher bezeichneten Besoldungsgruppe, beträgt. Zugleich sieht Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) vor, dass diese Zulage ab dem 1. Juli 1975 nicht mehr an den allgemeinen Besoldungsverbesserungen teilnimmt. Der Zulage, die von großer Bedeutung für die Gewinnung qualifizierten Personals für die obersten Bundesbehörden und obersten Gerichtshöfe des Bundes ist und die bereits jetzt in ihrer Bedeutung stark gemindert ist, droht ohne die vorgesehene Änderung eine vollständige finanzielle Marginalisierung. Dem wirkt der Gesetzentwurf entgegen, in dem er feste Werte für die Zulage festlegt, die an die Stelle der bisherigen prozentualen Werte und ihrer Begrenzung durch das Haushaltsstrukturgesetz 1975 treten. Es wird angeregt, Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975, im BesStMG auch förmlich aufzuheben.



Bund Deutscher Verwaltungsrichter
und Verwaltungsrichterinnen

Im Übrigen wird zur Vorsicht bei der Schaffung neuer Zulagentatbestände in Anlage IX gemahnt. Im Bereich der Zulagen bedenkt der Gesetzgeber bestimmte Besoldungsempfänger mit finanziellen Verbesserungen. Hierfür steht ihm ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Die Erfahrung lehrt indes, dass jede Änderung von Zulagentatbeständen oder Schaffung neuer Zulagen in der Praxis neue Abgrenzungsprobleme und damit Rechtsstreitigkeiten schafft.

Berlin, den 1. März 2019

Dr. Robert Seegmüller
(Vorsitzender)